

RS UVS Oberösterreich 1993/01/19 VwSen-100876/15/Br/La

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.01.1993

Rechtssatz

Nur das Vorliegen geröteter Augenbindehäute, nachdem der Berufungswerber unmittelbar vor dem Eintreffen der Sicherheitsorgane in seiner Wohnung eine Dusche genommen hatte, berechtigen diese - ohne Anzeichen für sonstige Alkoholisierungssymptome - nicht zur Vermutung des Vorliegens einer Alkoholisierung des Berufungswerbers und zur Aufforderung zum Alkomattest. Stattgabe.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at